

## Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 20

**Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, § 248b StGB****I. Rechtsgut:**

**H.M.:** Schutz des Gebrauchsrechts, welches nicht notwendig dem Eigentümer zustehen muss.

**A.M.:** Eigentum

**II. Struktur und Bedeutung**

- § 248b StGB füllt hinsichtlich der reinen Gebrauchsmaßnung (= furtum usus) die Lücke, die § 242 StGB hinterlässt.
- Es handelt sich um ein Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2.
- Zur Strafverfolgung ist ein **Strafantrag** erforderlich (vgl. Abs. 3).

**III. Der Tatbestand**

**1. Tatobjekt:** Kraftfahrzeuge oder Fahrräder; dabei versteht man unter Kraftfahrzeugen nur solche Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden (z.B. Autos, Motorräder, Flugzeuge oder Motorschiffe). Auszuscheiden sind Schienenfahrzeuge (Straßenbahn, Bahn); vgl. hierzu die Legaldefinition in § 248b IV StGB.

**2. In Gebrauch nehmen:** Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zwecke der Fortbewegung (z.B. auch Bergabrollen im Leerlauf), wobei es gleichgültig ist, ob dies mit oder ohne Ingangsetzen des Motors geschieht.

- Erforderlich: die Räder müssen rollen, ein bloßes Anlassen des Motors reicht nicht aus.
- Die Benutzung eines PKW zum Schlafen oder als blinder Passagier reicht nicht.
- **Sonderproblem: unbefugte (Weiter-)Benutzung nach befugtem Gebrauch**
  - a) **BGH:** auch diese ist tatbestandsmäßig, da unbefugte Benutzung vorliegt. Auch eine z.B. monatelange unbefugte Weiterbenutzung nach Ablauf eines Leih- oder Mietvertrages muss strafbar sein.
  - b) **H.L.:** Weiterbenutzung ist keine „In“-Gebrauchnahme. Hier würde regelmäßig eine bloße Vertragsverletzung strafrechtlich sanktioniert.

**3. Kein entgegenstehender Wille des Berechtigten** = tatbestandsausschließendes Einverständnis.

- **Berechtigter** ist jeder, dem das Recht zusteht, über die Nutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel zu bestimmen, also nicht notwendigerweise (nur) der Eigentümer, sondern auch der Mieter.
- **mutmaßliches Einverständnis** ist möglich.
- Ein **Irrtum** über das Vorliegen eines Einverständnisses wirkt tatbestandsausschließend.

**IV. Sonstiges**

**1. Konkurrenzen:** Gesetzlich angeordnete Subsidiarität: § 248b StGB tritt zurück, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist – dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Täter mit Zueignungsabsicht handelt, also ein **Diebstahl** (oder eine Unterschlagung) vorliegt. – Notwendig dabei teleologische Reduktion: die gesetzliche Subsidiarität gilt nur hinsichtlich Delikten mit gleicher oder ähnlicher Schutzrichtung, nicht aber z.B. hinsichtlich Verkehrsdelikten (beispielsweise Alkoholfahrt).

**2. Benzinverbrauch:** Der durch eine unbefugte Ingebrauchnahme regelmäßig vorliegende Diebstahl am Benzin, § 242 StGB, ist als notwendige Begleittat gegenüber § 248b StGB subsidiär. Wäre dies anders, so liefe die Vorschrift des § 248b StGB leer.

**3. § 248b StGB ist kein eigenhändiges Delikt:** Eine Ingebrauchnahme kann auch darin liegen, dass jemand sich durch einen anderen fahren lässt, z.B., weil er selbst keinen Führerschein hat.

**Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 13 VII 2a; Eisele, BT 2, § 7; Krey/Hellmann/M. Heinrich, BT 2, § 1 VI; Rengier, BT I, § 6 III; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 12 I.

**Literatur / Aufsätze:** Bock, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA 2016, 342; Franke, Zur unberechtigten Ingebrauchnahme eines Fahrzeugs (§ 248b StGB), NJW 1974, 1803; Schmidhäuser, Anmerkung zum Urteil des AG München, NStZ 1986, 460.

**Rechtsprechung:** BGHSt 11, 44 – Leerlauf (Im Leerlauf benutztes Motorrad); BGHSt 11, 47 – Paul (Unbefugte Weiterbenutzung); BGHSt 14, 386 (389) – Taxi (Verbrauch von Benzin); BGHSt 59, 260 – Mietwagen (Ingebrauchnahme zur Rückgabe des Fahrzeugs); BGH GA 1960, 182 – Benzin (Verbrauch von Benzin); BGH GA 1963, 344 – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung); BGH NJW 2014, 2887 – Notquartier-Fall (Begriff der Ingebrauchnahme, Rückführung an den Berechtigten); OLG Schleswig NStZ 1990, 340 – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung).